Interdependenz und Einmischung

Ein Vorschlag zur Behebung der Defizite der friedlichen Streitbeilegung

ERNST-OTTO CZEMPIEL

So wichtig die ›friedliche Beilegung von Streitigkeiten‹ – Gegenstand von Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen – ist, so liegt ihre große Schwäche doch darin, daß sie die vorausgehenden Phasen des Konflikts vernachlässigt. Ihre Diskussion setzt erst ein, wenn ein Streitfall die »Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden (beginnt)«. Damit wird die gesamt Genese des Konflikts, die Entstehung und Zusammenfügung seiner Ursachen aus der Aufmerksamkeit der Weltorganisation ausgeblendet. Dieses Manko ist den Vereinten Nationen inzwischen derart deutlich bewußt geworden, daß die Gipfelkonferenz des Sicherheitsrats am 31. Januar 1992 dieses bisher gültige Weltbild zu den Akten gelegt hat. Die ›Black box‹ des Staates wurde analytisch geöffnet, die »Instabilität im wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Bereich« als Ursache der Bedrohung von Frieden und Sicherheit anerkannt.[1] Damit wurde dem Kapitel VI der Charta unsichtbar ein neues Kapitel vorgeschaltet, das die Überschrift tragen könnte: Soziopolitische und ökonomische Ursachen internationaler Konflikte und die Möglichkeit ihrer präventiven Bearbeitung. Jedenfalls bekam der Generalsekretär den Auftrag, Empfehlungen zur »präventiven Diplomatie, zur Friedensstiftung und zur Friedenssicherung« auszuarbeiten. Damit war die Vorbeugung zum Thema der Vereinten Nationen gemacht, das Defizit jedenfalls von der Intention her beseitigt worden. Es genügt nicht mehr, die Gewalt zu sanktionieren oder sie, wenn sie am Horizont auftaucht, zu umgehen zu versuchen. Es kommt darauf an, ihre Entstehung zu verhindern. Davon war bisher nicht nur in der Charta der Vereinten Nationen nicht die Rede. Auch die politischen Klassen, die Fachleute von Diplomatie und Militär sowie das allgemeine öffentliche Bewußtsein bewahrten noch immer jenes Bild der internationalen Politik, in dem nur die zwischenstaatlichen Interaktionen und auch die nur zu dem Zeitpunkt erschienen, an dem sie zumindest perspektivisch mit dem Einsatz von Gewalt verbunden waren. Weltbilder verändern sich eben nur langsam.

GEWALTLOSE FRIEDENSSCHAFFUNG

Festgefügten Weltbildern eignen auch feste Begriffe. Mitunter allerdings degenerieren Begriffe zu Slogans – und verlieren dabei womöglich ihren ursprünglichen Inhalt. Soll man es paradox oder Zynismus nennen, daß in der aktuellen deutschen Diskussion unter ›Friedensschaffung‹ (peacemaking) genau das Gegenteil, nämlich die bewaffnete Friedenserzwingung, verstanden wird? Alle anderen, die UN eingeschlossen, verstehen unter der Friedensschaffung den Einsatz solcher »friedlichen Mittel, wie sie in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind«.[2] In Teilen der Bundesregierung und vom Generalinspekteur der Bundeswehr hingegen wird die Gewalt des Kapitels VII als friedensschaffend angesehen.

Das war nicht immer so. In der ersten Hälfte der achtziger Jahre hatte auch die christdemokratisch-liberale Bundesregierung unter Helmut Kohl den Slogan aufgegriffen, daß Frieden »mit immer weniger Waffen« geschaffen werden müsse und könne. Die ihm zugrundeliegende These war durch das Ende des Ost-West-Konflikts demonstrativ bestätigt worden. Und ausgerechnet jetzt wollen Bundesregierung und Bundeswehr die Friedensschaffung wieder den Waffen anvertrauen.

Hier betritt die deutsche Regierung wirklich einen Sonderweg. In der internationalen Diskussion ist unbestritten, daß ›peacemaking‹ nicht mit Waffen, sondern nur gewaltfrei betrieben werden kann. In dieser Diskussion stehen die strategischen Möglichkeiten für eine solche friedliche Beilegung von Konflikten obenan. So verlangte der Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen gerade in diesem Bereich neue Perspektiven. Die Forderung ist wohlbegründet. Die friedliche Streitbeilegung ist das positive Korrelat zum Gewaltverzicht nach Artikel 2, Ziffer 4 der UN-Charta. Es genügt nicht, diesen Verzicht auf die Anwendung militärischer Gewalt bei der Bearbeitung von Konflikten als rechtliche Norm aufzustellen; es müssen auch die Mittel und Instrumente bereitgestellt werden, die eine gewaltfreie, aber ebenfalls effektive Konfliktbearbeitung ermöglichen.

Das ist nicht einfach, obwohl die friedliche Streitbeilegung und ihre beiden wichtigsten Verfahren – die Vermittlung und die Guten Dienste einerseits, das Schiedsverfahren andererseits – eine lange Tradition aufweisen. Vermittlung und Gute Dienste sind ehrwürdige Institute der internationalen Diplomatie und des Völkerrechts;[3] die beiden Haager Konferenzen von 1898 und 1907 fügten das Schiedsverfahren hinzu, das vom Völkerbund und vor allem durch die Charta der Vereinten Nationen zur internationalen Gerichtsbarkeit weiterentwickelt wurde.

Andererseits wirken Alter und Tradition häufig als Fortschrittsbremse; sie kanalisieren das Denken in den gewohnten Bahnen, verstellen den Blick auf die notwendige Innovation. So ist es dem Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen offensichtlich auch gegangen, es ist »einer der am nachlässigsten ausgearbeiteten Abschnitte« der Charta.[4] Es wimmelt von Platitüden,[5] von frommen Wünschen.[6] Die Bestimmungen sind denn auch ganz selten angewendet worden, meist in den ersten Arbeitsjahren der UN.

Der Art. 37, Abs. 2 ragt hervor. Er gibt dem Sicherheitsrat das Recht, festzustellen, wann die Fortdauer eines Streitfalls die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährdet. In der Politik hat bekanntlich Macht derjenige, der eine Situation zu definieren berechtigt ist. Der Sicherheitsrat hätte also große Leistungen vollbringen können, wenn er die gewaltgefährdeten Konflikte der Welt benannt und geeignete Bearbeitungsregeln empfohlen hätte. Art. 34 hätte ihm sogar das Recht gegeben, vorher Untersuchungen anzustellen. Was der Sicherheitsrat daraus gemacht hat, kann vernachlässigt werden.[7]

Jede schärfere Verpflichtung der Staaten auf eine friedliche Regelung ihrer Streitigkeiten kollidiert natürlich mit dem Souveränitäts-

---

Autoren dieser Ausgabe

Marc Auer, Dipl.-Ing. (FH), geb. 1960, ist im Bundesumweltministerium für den UNCED-Nachfolgeprozeß im Bereich Naturschutz zuständig.

Dr. Ernst-Otto Czempiel, geb. 1927, emeritierter Professor für Auswärtige und Internationale Politik an der Universität Frankfurt, ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied und Forschungsgruppenleiter an der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung.

Dr. Henning Melber, geb. 1950, ist seit 1992 Direktor des wirtschaftspolitischen Forschungsinstituts NEPRU in Windhoek. Er war zuvor an der Gesamthochschule Kassel tätig und ist Privatdozent für Entwicklungssoziologie an der Universität Bremen.

prinzip, das im Artikel 2, Ziffer 1 der UN-Charta, und mit dem Grundsatz der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der in Ziffer 7 des gleichen Artikels festgeschrieben worden ist. Beide Bestimmungen greifen nicht mehr, wenn der Sicherheitsrat nach Kapitel VII zur Gewalt greift, also die friedliche Streitbeilegung nicht funktioniert hat. Die eigentlich logische Konsequenz, dem Sicherheitsrat gerade deswegen das Recht zur friedlichen und frühzeitigen Einmischung in die inneren Angelegenheiten zu geben, damit er nicht in die Pflicht gerät, später mit militärischer Gewalt die Souveränität des betreffenden Staates ganz aufzuheben, wurde nicht gezogen. Diese Inkonsequenz entstammt einer bereits weit zurückliegenden Phase der internationalen Beziehungen, als der Krieg noch akzeptiertes Mittel der Politik war. War es verboten, sich politisch in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen, so war es durchaus erlaubt, diesen Staat mit kriegerischer Gewalt zu überziehen.

Mit dem Gewaltverbot des Art. 2, Ziffer 4 der Charta der Vereinten Nationen haben sich die Parameter aber grundlegend geändert. Das Gewaltverbot drückt das Interesse der Allgemeinheit an einer gewaltfreien Regelung aller Konflikte aus; zugunsten dieses Zieles ist es nicht nur unerläßlich, sondern muß es auch erlaubt sein, daß die Umwelt eines Staates, also auch die internationale Organisation, sich um die ›inneren Angelegenheiten‹ eines zur Gewalt neigenden Staates kümmert. Entscheidend ist die Frage, wie sich diese Einmischung bewerkstelligen läßt.

Generalsekretär Boutros-Ghali hat in seiner vor gut zwei Jahren vorgelegten ›Agenda für den Frieden‹ die Notwendigkeit einer solchen Korrektur angedeutet, als er die »absolute und exklusive Souveränität« in die Vergangenheit verwies und statt ihrer ein Gleichgewicht verlangte zwischen der Wahrnehmung der innerstaatlichen Belange und den »Anforderungen einer in zunehmendem Maße interdependenten Welt«[8]. Die Hauptschuld an der Vernachlässigung der friedlichen Streitbeilegung trägt auch in den Augen des Generalsekretärs der »mangelnde politische Wille der Parteien«, also der Staaten.[9] Dem Zwang zur friedlichen Streitbeilegung hätten sie sich wahrlich aussetzen können.

Niemand verlangt die Unterwerfung der Staaten unter die obligatorische Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs.[10] Dafür sind die Voraussetzungen global nicht gegeben. Auf das Schiedsgerichtsverfahren hätten die Staaten schon eher verpflichtet werden können, auf die Inanspruchnahme Guter Dienste oder eines Vermittlers sowieso. Beide Institutionen hätten in die Charta übernommen werden, das Kapitel VI zu einer ausgefeilten Strategie für die Hilfe bei der friedlichen Streitbeilegung ausgebaut werden müssen. Nichts davon kam in die Charta. Zwar kann die Generalversammlung nach Art. 11 alle friedensrelevanten Fragen erörtern und zu ihrer Behandlung Empfehlungen abgeben – allerdings nur so lange, bis sich der Sicherheitsrat damit befaßt. Vor allem enthält die Charta keine Verfahrensvorschriften im Fall von Konflikten zwischen den UN-Mitgliedern. Ihnen fällt es daher um so leichter, die Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung nicht zu erfüllen.

Die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, alle Großmächte und alle Staaten fürchten natürlich eine detaillierte Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung. Sie würde ihre Handlungsfreiheit erheblich einschränken. Präzise ausgedrückt: Die politischen Systeme der Staaten sind nicht daran interessiert, daß die Verfahren der friedlichen Streitbeilegung weiterentwickelt und praktisch umgesetzt werden. Sie sehen darin eine Einschränkung ihres Herrschaftsanspruchs nach innen und ihres Machtanspruchs nach außen. Dieses Interesse wird geteilt von den Interessengruppen im Innern, die von diesen Ansprüchen ihrer politischen Systeme bei der Verwirklichung ihrer eigenen Ziele profitieren. Nur die Gesellschaften wären an Fortschritten der friedlichen Streitbeilegung interessiert, weil sie ihren Interessen an Nicht-Krieg und Wohlfahrtssteigerung entgegenkämen. Die Gesellschaften werden aber von ihren Regierungen mit den Schlagworten Souveränität und Unabhängigkeit regelrecht desinformiert. Die politischen Systeme nützen ihr Interpretationsmonopol weidlich aus, um einen hier vermutlich nicht von selbst auftretenden Konsens künstlich zu erzeugen. Die Vereinten Nationen, in denen ja die Vertreter der Regierungen sitzen, haben an dieser Lage nichts geändert. Deswegen sind auch die vielen Reformbemühungen, die die Generalversammlung dem Themenkomplex der friedlichen Streitbeilegung gewidmet hat, nicht sehr weit gediehen.

Die ›Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten‹ von 1982[11] klammerte sich derart eng an das Prinzip der Souveränität, daß sie notwendigerweise zu einem »akademischen Dokument« geriet.[12] Die sechs Jahre später verabschiedete ›Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet‹[13] konnte ein ähnliches Schicksal nicht vermeiden. Zwar verbindet sie richtigerweise die friedliche Streitbeilegung mit der Konfliktvorbeugung; auch bringt sie endlich die Regionalorganisationen ins Spiel, die ganz andere Regelungsmöglichkeiten bieten als die globale Organisation. Im gleichen Sinne verstärkt sie auch die Handlungsmöglichkeiten des Generalsekretärs, wie sie im Art. 99 der Charta angelegt sind. Darüber hinaus aber verbleibt sie in dem gleichen vorsichtigen Ton des »kategorischen Konjunktivs«[14], mit dem allein sich der schmale Grat zwischen dem Verzicht auf die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten einerseits und dem Wunsch, sie zu friedlichen Konfliktregelungen zu veranlassen, andererseits beschreiten läßt.

JENSEITS DER ›EXKLUSIVEN SOUVERÄNITÄT‹

Um bei der friedlichen Streitbeilegung einen Schritt über die traditionellen Methoden hinaus tun zu können, müßten die Vereinten Nationen zwei Probleme lösen. Sie müßten, erstens, ein neues, eingeschränktes Verständnis von Souveränität entwickeln; sie müßten, zweitens, Mittel und Wege ersinnen, um den Widerstand der Regierungen zu überwinden, die in jeder stärkeren Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung den Präzedenzfall wittern und ablehnen.

Konzeptionell hat Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in seiner Agenda einen Schritt in die richtige Richtung getan. Er hat einerseits die »fundamentale Souveränität« des Staates anerkannt, andererseits dessen »exklusive Souveränität« aber relativiert. Die Transnationalisierung der Wirtschafts- und Kommunikationsbeziehungen hat in den Augen Boutros-Ghalis die soziopolitische Voraussetzung der exklusiven Souveränität, nämlich Autonomie und Autarkie, unterlaufen. Diese Prozesse haben die Organisation der Welt als Staatenwelt nicht aufgehoben. Der UN-Generalsekretär will aber auch die staatliche Einheit vor einer übertriebenen Selbstbestimmung der Völker, die zu »einer maßlosen Zersplitterung« führen würde[15], schützen.

Boutros-Ghali hat in seiner Argumentation zwei Prozesse miteinander verbunden, die zwar zeitgleich ablaufen und das Institut Staat betreffen. Sie gehören aber nicht zusammen, weil sie ganz unterschiedliche Ursachen und Wirkungen haben. Die Transnationalisierung entstammt dem Prozeß der Interdependenz, also der zunehmenden Verflechtung der Gesellschaften durch die Interaktionen gesellschaftlicher, vor allem wirtschaftlicher Akteure. Sie läßt zwar die Herrschafts- und Machtansprüche der politischen Systeme intakt, unterläuft sie aber und reduziert sie.

Ganz anders die zerfallenden Vielvölkerstaaten. Sie scheitern am Selbstbestimmungsrecht, das die Völker und Ethnien jetzt, nachdem die politischen Systeme durch das Ende des Ost-West-Konflikts wichtige Herrschaftsinstrumente verloren haben, mit Macht und teilweise

sogar mit Gewalt einfordern. Weil die Vereinten Nationen vornehmlich mit den Folgen dieser Prozesse beschäftigt sind, stehen sie im Vordergrund ihrer Aufmerksamkeit. Mit der Anmahnung der Beibehaltung des Status quo wird der Generalsekretär (und werden die UN insgesamt) dieses Problem allerdings nicht lösen können. Es zeigt sich, daß der Begriff der Staatenwelt politisch keineswegs neutral ist, sondern immer die Welt der jetzt gerade bestehenden, sich selbst ›Nationalstaaten‹ nennenden Einheiten ist. Es zeigt sich auch, daß Boutros-Ghali die ›Selbstbestimmung der Völker‹ mit ihrer Staatwerdung identifiziert. So stellt sie sich in der Tat oft genug dar, wie das Beispiel des früheren Jugoslawien und der ehemaligen Sowjetunion zeigt. In der Praxis reduzieren sich diese Forderungen aber häufig auf lokale oder regionale Autonomie, in der Hauptsache kulturelle und sprachliche Identität. Dadurch wird ein übergreifender staatlicher Verband nicht ausgeschlossen, der allein schon aus Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Wohlfahrt und der militärischen Sicherheit jedenfalls innerhalb der atlantischen Region ganz unabdingbar ist.

Was die Entstehung solcher Einheiten hindert – und die Zerfallsprozesse so lange hinauszögert – ist das alte Konzept des Nationalstaates mit dem umfassenden Herrschaftsanspruch der Zentrale. Es müßte ersetzt werden durch das Konzept des multinationalen oder multiethnischen Bundesstaates, dessen Herrschaft dezentral und subsidiär organisiert ist. In der Diskussion um die Gestalt der Europäischen Union – und versuchsweise auch in der um die Zukunft der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten – zeigen sich Ansätze zu einem solchen Konzept. Mit seiner Hilfe ließen sich die Konflikte der meisten zerfallenden Staaten der Gegenwart lösen, bis hin zu dem Wunsch der Kurden, in einem eigenen Kurdistan zu leben. Allerdings scheitert das Konzept bisher nicht nur an seiner mangelnden theoretischen Durcharbeitung; es scheitert vor allem an der Kompromißlosigkeit der bisher herrschenden Eliten. Sie ist es, die sich hinter der Betonung der Souveränität verbirgt.

Boutros-Ghali hat aber vollkommen recht, wenn er aus dem Phänomen der Interdependenz konzeptionell das Recht der Umwelt ableitet, auf solche Herrschaftskonflikte Einfluß zu nehmen. Da sich Interdependenz vor allem regional auswirkt, ist dieses Recht in erster Linie der regionalen Umwelt zuzusprechen. Sie wird unmittelbar betroffen, wenn die Veränderung der Innenpolitik eines Landes auch seine Außenpolitik beeinflußt. Aus diesem Grunde befürworteten im Sommer 1994 gerade die karibischen Staaten eine militärische Intervention in Haiti, ihrem Nachbarland. Aus dem gleichen Grunde waren die Europäer am Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina interessiert, wohingegen sie sich im Falle Nordkoreas nur wenig engagiert zeigten. Die durch die Interdependenz geschaffene politisch-wirtschaftliche Nähe relativiert die Souveränität, gibt der regionalen Umwelt sehr wohl das Recht, sich in die Herrschaftskonflikte eines Landes zugunsten der friedlichen Streitbeilegung einzumischen. Da sie das unmittelbare Opfer eines Gewaltausbruchs würde, wird sie sich um dessen Verhinderung kümmern dürfen. Ihr Recht dazu wird um so größer, als sie mit einer solchen Einmischungspolitik zwar die Herrschaftsinteressen des betreffenden politischen Systems beeinträchtigte, aber gleichzeitig die Interessen der betroffenen Gesellschaft, also die des eigentlichen Souveräns, beförderte.

Vor die praktische Umsetzung solcher Einmischungspolitik schieben sich erhebliche politische Hindernisse. Die Regierungen der umliegenden Länder sind an einem solchen Engagement meistens deswegen nicht interessiert, weil sie keinen Präzedenzfall schaffen wollen, der sich später einmal gegen sie richten könnte. Auch ist das Phänomen der den Eingriff rechtfertigenden Interdependenz gerade nicht von den politischen Systemen geschaffen worden. Sie verhalten sich ihm gegenüber eher zügelnd und einschränkend. Geschaffen wird es von den gesellschaftlichen Akteuren und ihren Interaktionen. Sie müßten es also sein, die sich in die Auseinandersetzungen in einem Staat einmischen könnten. Das ist praktisch kaum möglich. Industrie- und Handelskammern, beispielsweise, haben in dem Bürgerkrieg eines Nachbarlandes nichts verloren. Der Hinweis ist deswegen keineswegs unangebracht. Ihr Beitrag zum Konflikt und seiner Lösung liegt nur früher, in den der Gewaltanwendung vorausgehenden Phasen.

Die Vereinten Nationen könnten aber sehr wohl auf die gesellschaftlichen Akteure in den streitenden Staaten zugehen und sie für die friedliche Streitbeilegung engagieren. Sie könnten sie auffordern, auf ihre Regierungen in einer bestimmten Weise einzuwirken. Sie könnten Konfliktbilder verbreiten, mit denen sie ihre Kompetenz, die Lage zu definieren, auch wahrnehmen. Sie könnten Vorschläge unterbreiten und veröffentlichen, die in ihrer Abfolge geeignet sind, die Konflikte zu entschärfen. Sie könnten auf die Möglichkeiten zur Konfliktbeilegung hinweisen, die insbesondere durch die Prozesse der Interdependenz sich ergeben.

Würde der Sicherheitsrat die in Art. 34 der UN-Charta enthaltene Kompetenz wahrnehmen und die friedensgefährdenden Situationen regelmäßig »feststellen«, so würde er eine kritische Öffentlichkeit schaffen, die nicht ohne Einfluß bliebe. Die USA probieren sie im Handelsbereich aus, indem sie Staaten, die ihrer Ansicht nach gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen, öffentlich beim Namen nennen. Der Sicherheitsrat wird zu solchen Verfahren kaum greifen, weil seine Mitglieder befürchten, ihm eines Tages selbst unterworfen zu werden. Das Sekretariat aber müßte dazu imstande sein. Nach Art. 99 kann der Generalsekretär »die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit lenken«, die »die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« gefährdet. Seine Kompetenz ist damit identisch mit der, die sich der Sicherheitsrat im Art. 34 vorbehalten hat. Das Sekretariat der Weltorganisation könnte also sehr wohl aufziehende Gewaltvorbereitungen benennen und der Weltöffentlichkeit zur Kenntnis bringen.

VERMITTLUNG UND GUTE DIENSTE

Die Hinweise auf die grundsätzlichen konzeptionellen wie praxeologischen Herausforderungen, die von der friedlichen Beilegung der Konflikte ausgehen, sollen natürlich nicht den begrenzten Nutzen verdecken, den die herkömmlichen, im Kapitel VI aufgelisteten Strategien erbringen können. Das gilt sowohl für den heute vorherrschenden Konflikt in den zerfallenden Staaten; es gilt aber vor allem für die 1994 zwar nicht existenten, aber mit Sicherheit zu erwartenden internationalen Konflikte, also die Kriege.

Die Vermittlung, die klassische Hilfestellung für die friedliche Beilegung von Konflikten, ist konzeptionell inzwischen erheblich verfeinert und auch im Hinblick auf die Wahl des richtigen Zeitpunkts untersucht worden.[16] In der ›zweiten Spur‹ werden auch die gesellschaftlichen Akteure in die Vermittlungsbemühungen mit eingespannt. Grenzen und Möglichkeiten der Vermittlung haben sich überdeutlich im Bürgerkrieg in Bosnien gezeigt, wo sie zwar lange Zeit vergeblich, aber nicht unnütz waren. Der damalige amerikanische Präsident Jimmy Carter hatte 1978 mit seiner Vermittlung zwischen Ägypten und Israel eine Glanzleistung erbracht. Die von ihm verwendete Strategie ähnelte sehr der von John Burton seinerzeit vorgeschlagenen ›gelenkten Kommunikation‹.[17] 1994 hat Carter im Kernwaffenstreit mit Nordkorea und im Demokratisierungskonflikt mit dem haitianischen Militärregime vermittelt. Israelis und Palästinenser haben ihren Friedensschluß für Gaza und Jericho vornehmlich der norwegischen Soziologin Marianne Heiberg (und ihrem Team) zu verdanken, die bei Feldforschungen vor Ort die Möglichkeit ergriff, die beiden Parteien zusammenzuführen und ihren Dialog in Gang zu bringen.[18] Der Rückzug der Sowjetunion aus Afghanistan wäre ohne die Vermittlung des UN-Untergeneralsekretärs Diego Cordovez seit Januar 1982 nicht zustande gekommen.

Die Aufzählung erfolgreicher Vermittlungsversuche ließe sich fortsetzen. Sie werden gerade bei innerstaatlichen Konflikten ihren Wert steigern, weil der durch den Bürgerkrieg ständig ansteigende wechselseitige Haß die Einleitung von Versöhnungsgesprächen durch die Beteiligten selbst sehr erschwert. Je größer das Ansehen des Vermittlers, desto leichter fällt es den streitenden Parteien, seinen Anregungen zu folgen.

Noch stärker – weil moderner – können Vermittlung und Gute Dienste wirken, wenn sie im Kontext einer internationalen Organisation stattfinden. Ihre wichtigste Aufgabe, das Sicherheitsdilemma abzuschwächen, erbringt sie durch die Institutionalisierung der Kooperation. Sie aber ist ja nicht zweckfrei, sondern hat selbstverständlich den Ausgleich von Konflikten, die durch das Sicherheitsdilemma ausgelöst oder intensiviert werden, zum Gegenstand. Friedliche Streitbeilegung stellt sich als wichtige Ergänzung zur Eliminierung der wichtigsten Gewaltursache dar.

Das gilt gerade für die Vereinten Nationen. Die Reform des Kapitels VI ist überfällig; sie könnte profitieren von den Fortschritten, die bei regionalen Organisationen schon zu verzeichnen sind. Die amerikanischen Staaten hatten in ihrer Charta von 1948 von 112 Artikeln nur drei der friedlichen Streitbeilegung gewidmet, darin aber einen eigenen Vertrag zu diesem Thema verabredet, den sie gleichzeitig verabschiedeten. Dieser ›Amerikanische Vertrag über die friedliche Regelung (von Streitigkeiten)‹, der Vertrag von Bogotá, stellt mit seinen 40 Artikeln den bisher ausführlichsten Katalog von Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung dar. Er sieht neben den bekannten Instrumenten der Guten Dienste und der Vermittlung vor allem die Einsetzung einer Untersuchungs- und Schlichtungs-Kommission vor. Sie muß ihren Bericht innerhalb von sechs Monaten erstatten, der allerdings nur den Charakter einer Empfehlung trägt. Weil aber die Kommission vom Rat der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) einberufen wird, ist die gesamte Organisation involviert. Untersuchung und Versöhnung spielen sich nicht in einem politisch luftleeren Raum, sondern im Kontext der OAS ab. Die Aufmerksamkeit ihrer Mitglieder erzeugt einen Erwartungsdruck, der die Kompromißbereitschaft der Konfliktgegner fördert.

Dafür gibt es drei Voraussetzungen. Die im Vertrag vorgesehenen Instrumente für die friedliche Streitbeilegung müssen wirklich in Anspruch genommen werden; die Mitglieder der Organisation müssen dem Konflikt eine entsprechend große Aufmerksamkeit entgegenbringen, und – das ist besonders wichtig – alle Staaten der Region müssen Mitglied der Organisation sein. Mit ihrem Funktionsprinzip verträgt sich nicht, was das Gerechtigkeitsempfinden nahezulegen scheint: die Beendigung oder die Suspendierung der Mitgliedschaft eines Staates, der gegen die Grundsätze der Organisation verstößt. So wurde 1961 Kuba aus der OAS ausgeschlossen als Reaktion auf die Revolution und die Politik Fidel Castros. So war die Südafrikanische Republik lange Jahre von der Teilnahme an der UN-Generalversammlung ausgeschlossen und erst 1994 wieder zugelassen worden. Es kommt aber, was schon Metternich wußte, darauf an, gerade den abweichlerischen Staat, den Friedensstörer, in der Organisation zu behalten. Er insbesondere muß dem in der Organisation erzeugten Meinungsdruck ausgesetzt werden; suspendiert man seine Mitgliedschaft, entfällt diese Wirkung.

Das hat auch die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) übersehen, als sie die Mitgliedschaft Rest-Jugoslawiens (Serbien und Montenegro) suspendierte. Menschlich verständlich, erwies sich dieser Schritt als beträchtlicher politischer Fehler. Welche Rolle konnte die KSZE fortan spielen, nachdem sie mit der Regierung in Belgrad einen wichtigen Konfliktteilnehmer ausgeschlossen hatte? Der im Juni 1992 verabredete Krisenmechanismus, die Empfehlungen des Genfer KSZE-Treffens über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, müssen ins Leere greifen, wenn gerade diejenigen Staaten nicht dabei sind, die den Streit begonnen haben.

Auf dem Papier kann die KSZE ebenfalls als eine Organisation gelten, die mit dem Krisenmechanismus, dem Konfliktverhütungszentrum und dem Ausschuß Hoher Beamter eine Reihe von Vorkehrungen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten geschaffen hat. Weniger fällt dabei ins Gewicht, daß die KSZE keine Rechtsform besitzt, sondern lediglich eine Verabredung darstellt. Wie die jeweilige Charta der UN und der OAS zeigt, schützt auch die Rechtsverbindlichkeit nicht vor Untätigkeit. Worauf es ankommt, ist die Einsicht der Akteure, daß internationale Organisationen und ihre Institutionen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten von großer Bedeutung sind und deswegen auch genutzt werden sollten.

Regionale Organisationen können, weil sie eben weniger Mitglieder und dafür eine größere Homogenität aufweisen, über die durch die Tradition geheiligten Prozeduren bei Vermittlung, Schlichtung und Schiedsverfahren hinausgehen. In der KSZE können sowohl der Rat wie der Ausschuß Hoher Beamter zwei Teilnehmerstaaten ›anweisen‹, sich dem Vergleichsverfahren zu unterziehen. Die Vereinten

Friedliche Streitbeilegung – ein Instrument, das, rechtzeitig eingesetzt, letztlich allen Beteiligten menschliches Leid und materielle Verluste erspart. Die Kosten eines Konflikts steigen, sobald er mit Waffengewalt ausgetragen wird; selbst am Verhandlungstisch, an dem die Streitparteien eines Tages schließlich doch Platz nehmen müssen, ist nach Orgien der Gewalt und der Zerstörung ein Neubeginn nur schwer zu erreichen. So hatten die Vermittler von UN und EG Anfang Mai letzten Jahres in Athen Friedensgespräche über Bosnien-Herzegowina zustandegebracht – links im Bild Kroatiens Präsident Franjo Tudjman, rechts der Führer der bosnischen Serben, Radovan Karadzic –, die auch zur Zustimmung aller Anwesenden zu den vorgelegten Lösungsvorschlägen führten. Doch wenige Tage später war diese Fassung des Friedensplans bereits Makulatur (vgl. VN 4/1993 S. 142 ff.).

Nationen, die es entweder mit zwischenstaatlichen oder mit innerstaatlichen Konflikten zu tun haben, sind da sehr viel schlechter dran. Dennoch könnten sie eine der besonders kühnen und vorwärtsweisenden Strategien, die von den KSZE-Außenministern 1991 in Berlin entwickelt worden sind, übernehmen: den Krisenmechanismus. Er bezieht sich nicht auf sogenannte rechtsfähige Materien, also beispielsweise die Vertragsauslegung, sondern auf regelrechte politische Krisen. Fühlt sich ein Staat durch einen anderen bedrängt, kann er, wenn ihm nur ein Drittel der Mitglieder der KSZE zustimmt, eine Dringlichkeitssitzung des Ausschusses Hoher Beamter durchsetzen. Auf ihr muß der beschuldigte Staat Rede und Antwort stehen – ein Verfahren, das gegebenenfalls vor dem Ministerrat wiederholt werden kann.

Der Wert des Verfahrens liegt auf der Hand. Der beschuldigte Staat ist nicht mehr, wie sonst, Richter in der eigenen außenpolitischen Sache. Zwar handelt es sich, andererseits, nicht um ein Gerichtsverfahren; weder der Ausschuß Hoher Beamter noch der Ministerrat können den angeschuldigten Staat auf eine Änderung seiner Politik verpflichten. Aber der Kontext, den sie bilden, die Öffentlichkeit, die sie herstellen, verändern seinen Handlungsraum ganz beträchtlich. Es entfällt nicht nur das Überraschungsmoment, das Saddam Hussein in seinem Angriff gegen Kuwait nutzen konnte. Es entfällt die Selbstrechtfertigung, weil – und wenn – sie der Kritik der Mehrheit der Organisationsmitglieder nicht standhält.

Solche Verfahren könnte auch der Sicherheitsrat anwenden. Er könnte als Gremium fungieren, vor dem ein beschuldigter Staat sich verantworten muß. Er könnte – was noch sehr viel wirksamer wäre – die Generalversammlung zu dem Gremium werden lassen, vor dem sich ein solcher beschuldigter Staat zu verantworten hat. In Art. 11 der Charta ist der Generalversammlung ohnehin das Recht zugewiesen, Fragen zu erörtern, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffen. Wäre zum Beispiel der Konflikt zwischen Irak und Kuwait in dieser Weise vor der Generalversammlung verhandelt worden, oder der zwischen Indien und Pakistan, so hätte sich das politische Umfeld beider Konflikte erheblich (wenn auch nicht immer zugunsten des Westens) verändert. Eine Weltöffentlichkeit wäre entstanden – und ließe sich für den Kaschmir-Konflikt heute noch schaffen –, auf die die Konfliktbeteiligten Rücksicht nehmen müßten.

Der Einfluß einer solchen Öffentlichkeit wäre um so stärker, je mehr sich an ihr Staaten der betreffenden Region beteiligten. Eine stärkere Regionalisierung würde sich also auch hier empfehlen; es müssen nicht alle Mitgliedstaaten der Weltorganisation, es müssen aber die meisten Staaten der betreffenden Region die Öffentlichkeit bilden. Vor ihr müßte die Gewaltanwendung bei der Bearbeitung internationaler Konflikte begründet werden.

In einem solchen Verfahren liegt keine Erfolgsgarantie. Sie gibt es in der internationalen Politik überhaupt nicht. Die hier skizzierte Strategie besitzt aber anerkannte verfahrenspraktische Vorteile, die nur eine internationale Organisation erbringen kann. Die Konfliktteilnehmer werden ›eingebunden‹, ihre Begründungen werden der Kritik und der Diskussion der Nachbarstaaten ausgesetzt, die einen erheblichen Anpassungsdruck erzeugen. Die Konfliktbeteiligten werden einem Kreuzfeuer der Gedanken und der Argumente ausgesetzt, von dem sich schon der erste Generalsekretär der UN, Trygve Lie, den eigentlichen politischen Nutzen der Organisation versprach. Diese Wirkung muß – und wird – für den Westen nicht immer vorteilhaft sein.

BÜRGERKRIEG UND HERRSCHAFTSKONFLIKT

Bei innerstaatlichen Konflikten, also bei Bürgerkriegen, sind die Chancen der Vereinten Nationen, zugunsten einer friedlichen Streitbeilegung einzuwirken, naturgemäß sehr viel geringer. Zunächst gehören Bürgerkriege in jene Kategorie der ›inneren Angelegenheiten‹, vor der auch das moderne Interesse an der friedlichen Streitbeilegung Halt macht. Sodann kann die Tatsache eines Bürgerkrieges erst dann festgestellt werden, wenn bereits Waffengewalt zur Anwendung kommt. Konflikte, auch scharf ausgetragene Auseinandersetzungen, sind in der Innenpolitik eines jeden Staates Routine. Sie werden zum Bürgerkrieg dadurch, daß die vorhandenen Gegensätze mit Gewalt ausgetragen werden. Seine friedliche Beilegung kann nicht von außen, sondern nur durch die streitenden Parteien selbst erfolgen. Mit ihrem Einvernehmen kann die Friedenssicherung einen Waffenstillstand herbeiführen; danach können Vermittler von außen bei der Konfliktbereinigung helfen. Der innere Friede kann also wieder hergestellt, aber der Konflikt als solcher kann nicht friedlich beigelegt werden. Er wird immer erst manifest kriegerisch werden müssen, bevor er sich als Problem der internationalen Gemeinschaft präsentiert. In Bürgerkriegsfällen wird also die Hilfe zur friedlichen Beilegung von Konflikten zur Ergänzung der Friedenssicherung. Und wo immer Friedenssicherungsaktionen durchgeführt werden, sollte die Hilfe zur friedlichen Streitbeilegung auf dem Fuße folgen.

Diese darf nicht den Diplomaten und Politikern allein überlassen werden. In der sogenannten Dritten Welt müßten die Hilfsorganisationen beteiligt werden, deren Kenntnisse von Land und Leuten erheblich besser sind als die der Repräsentanten von Staat und Militär. Wenn es in der internationalen Umwelt eines Bürgerkriegslandes Partner seiner gesellschaftlichen Gruppen gibt – beispielsweise Kirchen, Unternehmerverbände, Gewerkschaften, Parteien –, sollten sie ebenfalls hinzugezogen werden. Das gilt in besonderem Maße für die zahlreichen Nichtregierungsorganisationen. Sie bieten sich wegen ihres neutralen und inoffiziellen Status als Vermittler gerade in heiklen Fällen an. Weil sie meistens im Bereich der sozioökonomischen Infrastruktur arbeiten, kommen sie auch für die Hilfe bei der Konfliktberuhigung und beim Wiederaufbau in Frage.

Alle diese Gruppen bilden den Kontext, in dem und vor dem die Bürgerkriegsparteien sich dann arrangieren müssen. Eine Vermittlung von außen kann hier beträchtlich helfen, besonders dann, wenn sie professionell erfolgt. Das richtige Wort, der richtige Verhandlungsstil und der richtige Zeitpunkt müssen gefunden werden. Die Vereinten Nationen könnten einen Pool speziell ausgebildeter Vermittler bereithalten, aus dem entweder die streitenden oder die vermittelnden Parteien sich die Fachleute aussuchen können.

Es gibt nicht viele innerstaatliche Konflikte, die justitiabel sind, weil es meistens nicht nur um die Macht, sondern um die Herrschaft geht. In diesem Geschäft muß Politik vereinbart, nicht Recht gesprochen werden. Weil das so ungleich schwieriger ist, müßte der Aufwand ganz erheblich erhöht werden. Strategien und Taktiken der Vermittlung sind bisher bei weitem nicht im wünschenswerten Umfang erforscht und entwickelt worden. Während es im Sachbereich der militärischen Sicherheit Forschungsinstitute und ganze Hochschulen gibt, die sich mit Strategiefragen beschäftigen und einen entsprechend hohen literarischen Ausstoß aufweisen,[19] gibt es für den Bereich der politischen friedlichen Streitbeilegung bislang kaum etwas Vergleichbares. Das Defizit sollte schleunigst behoben, die Entwicklung von Strategien zur friedlichen Streitbeilegung in großem Stil gefördert und betrieben werden.

Eine etwas erweiterte Version des Aufsatzes bildet das Kapitel VI des Buches des Verfassers, das im November 1994 unter dem Titel ›Die Reform der Vereinten Nationen. Möglichkeiten und Mißverständnisse‹ im Beck-Verlag in München erscheint.

1 UN-Dok. S/23500 v. 31.1.1992; Text: VN 2/1992 S. 66 f.

2 Agenda für den Frieden. Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung. Bericht des Generalsekretärs gemäß der am 31. Januar 1992 von dem Gipfeltreffen des Sicherheitsrats verabschiedeten Erklärung (deutsch als Nr. 43 der Reihe ›Zur Diskussion gestellt‹ der DGVN, Übersetzung: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen); S/24111-A/47/277 v. 17.6.1992. Die Definitionen der Begriffe ›Vorbeugende Diplomatie‹, ›Friedensschaffung‹ und ›Friedenssicherung‹ finden sich in Ziffer 20 des Berichts.

3 Vgl. Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, vor allem Band 3: Streiterledigung, Kriegsverhütung, Integration, München 1977 (2. Aufl.).
4 Die Einschätzung ist zitiert in der Kommentierung des Artikels 36 durch Torsten Stein und Stefan Richter in: Bruno Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, München 1991, S. 503.
5 Art. 33, Abs. 2; Art. 36, Abs. 2.
6 Art. 37, Abs. 1.
7 Siehe die Analyse und völkerrechtliche Würdigung durch Christian Tomuschat im Charta-Kommentar (Anm. 4), S. 472 ff.
8 Agenda (Anm. 2), Ziff. 17.
9 Agenda (Anm. 2), Ziff. 34.
10 Otto Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, München 1984 (2. Aufl.), S. 506.
11 Resolution 37/10 der Generalversammlung v. 15.11.1982; Text: VN 4/1983 S. 133 ff. – Siehe dazu auch Michael Koch, Stillstand unter der Flagge des Fortschritts. Die Erklärung von Manila zur friedlichen Streitbeilegung, VN 4/1983 S. 124 ff.
12 Christian Tomuschat, Neuformulierung der Grundregeln des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen: Bewegung, Stillstand oder Rückschritt? Zur Interventions-Deklaration von 1981 und zur Manila-Deklaration über Streitbeilegung, in: Europa-Archiv, Bd. 38, Folge 23 v. 10.12.1983, S. 729 ff.
13 Resolution 43/51 der Generalversammlung v. 5.12.1988; Text: VN 3/1989 S. 105 f.
14 Klaus Dicke, Der kategorische Konjunktiv der Friedenssicherung. Zur Deklaration der Generalversammlung über die Prävention und Beilegung internationaler Konflikte, VN 3/1989 S. 91 ff.
15 Agenda (Anm. 2), Ziff. 17.
16 Siehe Thania Paffenholz, »Die Waffen nieder!« Konzepte und Wege der Kriegsbeendigung, in: Volker Matthies (Hrsg.), Frieden durch Einmischung?, Bonn 1993, S. 57 ff.
17 John Burton, Conflict and Communication. The Use of Controlled Communication in International Relations, London 1969.
18 Für diese Leistung hat Frau Heiberg 1994 den Hessischen Friedenspreis der Albert-Osswald-Stiftung erhalten.
19 Gary L. Guertner (ed.), The Search for Strategy. Politics and Strategic Vision, Westport/Conn. 1993.

Für die Erhaltung der Arten und ihrer Lebensräume

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt

MARC AUER

I. Von Nairobi nach Nassau

Die weltweite Gefährdung von Pflanzen- und Tierarten und der Verlust ihrer Lebensräume haben ein dramatisches Ausmaß angenommen. Durch menschliches Handeln bedingte Aussterberaten erreichen das Hundert- bis Tausendfache des natürlichen Artenverlustes. Der größte Verlust wird durch die anhaltende Zerstörung von tropischen Regenwäldern erwartet. Die Gefährdung der Arten beschränkt sich jedoch nicht allein auf diese. Besonders gefährdet sind weltweit auch Feuchtgebiete und Flußökosysteme durch Entwässerungen und Flußbegradigungen sowie natürliche und naturnahe terrestrische Ökosysteme.

Im Gegensatz zu den Arten der gemäßigten Breiten haben die meisten tropischen Arten ein sehr kleines Verbreitungsgebiet. Daher hat in den Tropen bereits die Beeinträchtigung und Zerstörung relativ kleiner Gebiete die Existenzgefährdung von Arten zur Folge. Die Gebiete mit dem größten Artenreichtum befinden sich vor allem in den Entwicklungsländern. Teilweise sind dort die natürlichen Ressourcen schon übernutzt. Durch anhaltendes Bevölkerungswachstum nimmt der Nutzungsdruck auf die Pflanzen- und Tierarten sowie auf die natürlichen und naturnahen Ökosysteme ständig zu.

Beispiele für die vielfältigen Einflüsse, die weltweit negativ auf die Vielfalt von Arten und Lebensräumen einwirken, sind die Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen. Hinzu kommen deren Zerschneidung, Isolierung und Schadstoffüberfrachtung, die globale Klimaveränderung und die Übernutzung der natürlichen Ressourcen, etwa durch Monokulturen und Intensivnutzungen in der Land- und Forstwirtschaft. Nur rund fünf Prozent der natürlichen Lebensräume der Erde sind unter Schutz gestellt. Schon der geringe Flächenanteil der Schutzgebiete muß als ungenügend zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bezeichnet werden. Außerdem sind selbst die geschützten Gebiete in vielen Teilen durch Eingriffe aller Art bedroht.

Die Sorge um den sich weltweit beschleunigenden Verlust der Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das menschliche Wohlergehen hatte das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) 1989 dazu veranlaßt, die internationale Staatengemeinschaft zur Erarbeitung eines entsprechenden Vertragswerks aufzurufen. Das nach zähen Verhandlungen zustandegekommene, am 22. Mai 1992 am Sitz des UNEP von mehr als 100 Staaten mit der ›Schlußakte von Nairobi‹[1] verabschiedete *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* (Convention on Biological Diversity)[2] lag dann während der Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Juni 1992 in Rio de Janeiro zur Zeichnung auf. Für die Bundesrepublik Deutschland hat es der Bundeskanzler am 12. Juni 1992 dort unterzeichnet. Mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Sekretariat der Vereinten Nationen am 21. Dezember 1993 wurde Deutschland Vertragsstaat der neuen Konvention, die wenige Tage später – am 29. Dezember letzten Jahres[3] – in Kraft trat. Zeitgleich mit Deutschland hatten Dänemark, Luxemburg, Portugal, Spanien und die Europäische Union[4] ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt. Die Zahl der Hinterlegungen ist bis Ende September 1994 auf 89 (davon 20 Industrieländer) angewachsen. Die Gesamtzahl der Unterzeichnungen beläuft sich auf 172.

Im Mai 1993 setzte der Verwaltungsrat des UNEP mit seinem Beschluß 17/30 einen Zwischenstaatlichen Ausschuß zur Vorbereitung der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens ein. Während seiner beiden Tagungen in Genf und Nairobi befaßte sich das Gremium sowohl mit fachlichen Fragestellungen und vorrangigen Maßnahmen des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung als auch mit der Vorbereitung der Entscheidungen der ersten Vertragsstaatenkonferenz (so zu deren Geschäftsordnung, zur Prioritätensetzung bei der Finanzierung von Umsetzungsmaßnahmen durch den Finanzmechanismus und zur Einrichtung seines wissenschaftlichen Beratungsausschusses).

Diese erste Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wird vom 28. November bis zum 9. Dezember 1994 in Nassau, der Hauptstadt der Bahamas, stattfinden.

II. Verhandlungsschwerpunkte

Es wird nicht überraschen, daß bei den Verhandlungen über den neuen völkerrechtlichen Vertrag und auch im Vorfeld der Konferenz von Nassau die unterschiedlichen Akzentsetzungen von Industrie- und Entwicklungsländern deutlich wurden. Beide Staatengruppen wollen das Welterbe wahren und nutzen; hinsichtlich der Verteilung der Lasten bei dieser Aufgabe und in anderen Fragen treten aber Interessengegensätze auf. Als kontrovers können die Diskussionen über die Bedeutung der Erhaltung der Arten in ihrem natürlichen Lebensraum (›In-situ‹-Artenschutz) und außerhalb ihrer natürlichen